

S a t z u n g
der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Marktstandsgeld
in dem Bereich der ehemaligen Stadt Burg auf Fehmarn
(Marktgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 58) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2003 (GVOBl. Schl.-H 2003, S. 503) und des § 3 der Marktsatzung vom 30.09.2004 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vom 30.09.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme einer auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen belegenen Fläche (Stand) zur Ausübung eines Gewerbes oder Handels oder zur Durchführung von Schaustellungen ist eine Marktgebühr (Standgeld) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zahlungspflichtig ist der Marktbeschicker.
- (2) Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder aufgestellten Einrichtungen, so haften beide als Gesamtschuldner für die Gebühr.

§ 3
Höhe der Gebühr

1. Wochenmärkte

1.1 Für tageweise überlassene Standflächen sind zu entrichten:

für Stände, Verkaufswagen u.a. bis 20 m ²	8,00 €
je weiteren m ² in Anspruch genommener Fläche	0,30 €

1.2 Für jedes an der Verkaufseinrichtung aufgestellte Fahrzeug, und zwar

Pkw	2,50 €
Anhänger	2,50 €
Lkw	2,50 €

2. Jahrmärkte

2.1 Für die Überlassung von Plätzen sind zu entrichten:
Verkaufsbuden und Verkaufsstände,
Schank-, Spiel-, Schieß- und Schaubuden
sowie ähnliche Geschäfte je m² 0,30 €
jedoch Mindestgebühr 2,50 €

2.2	Fahrgeschäfte und Schaukeln aller Art bis zu 100 m ²	je m ²	0,35 €
	von 101 bis 300 m ²	je m ²	0,25 €
	von 301 ab und jd. weitere m ²	je m ²	0,20 €
2.3	Für Wagen, Anhänger und Motorfahr- zeuge aller Art	je Wagen	1,50 €

3. Außerhalb der Märkte sind die Gebühren nach der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Fehmarn vom 30.09.2004 in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Angefangene Quadratmeter werden voll angerechnet.

§ 5 Heranziehung und Beitreibung

- (1) Die Heranziehung zur Entrichtung des Standgeldes erfolgt unmittelbar durch Aufforderung eines Beauftragten der Stadt Fehmarn, der eine Marktgebührenquittung erteilt.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).

§ 6 Beginn der Zahlungspflicht

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit der Einnahme der zugewiesenen Fläche auf dem Marktgelände.

§ 7 Fälligkeit

Das Standgeld ist bei Einnahme der zugewiesenen Fläche an den Beauftragten der Stadt Fehmarn zu entrichten. Es kann im voraus eine Sicherheit verlangt werden.

§ 8 Aufbewahrung von Quittungen

Bis zur Beendigung des Marktes sind die amtlichen Bescheinigungen und sonstigen Ausweise aufzubewahren und auf Verlangen des Kontrollbeamten vorzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg auf Fehmarn über die Erhebung der Marktgebühren vom 14. Dezember 1989 außer Kraft.

Durch diese rückwirkend erlassenen Satzung werden Marktbeschicker nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung der Stadt Burg auf Fehmarn vom 14. Dezember 1989 (§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes), da in dieser Satzung keine geänderten Pflichten und Geldbußen festgesetzt werden.

Ausgefertigt:

Stadt Fehmarn
Burg auf Fehmarn ,den 07.Oktober 2004

gez. Otto-Uwe Schmiedt
Bürgermeister L.S.

Die obige Satzung enthält folgende Nachtragssatzungen.

Satzung	Ausgefertigt am:	In Kraft getreten am:
Originalsatzung	07.10.2004	01.01.2003
Nachtragssatzung	26.01.2010	01.02.2010